

Studiengang „ Instrumental- und Gesangspädagogik - Bachelor of Music (B.Mus.) “ Akademie für Tonkunst Darmstadt, Studien- und Prüfungsordnung

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Studiums

Teil A: Studienordnung

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

§ 3 Aufbau des Studiums, Zwischenprüfung

§ 4 Haupt-, Pflicht- und Wahlfächer

§ 5 Studienplan

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Module

§ 8 Leistungsnachweise und Leistungspunkte

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 10 Zweck der Prüfung

§ 11 Prüfung des künstlerischen Hauptfachs, Modulprüfung

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 13 Prüfungskommissionen

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 15 Prüfungsprotokoll

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

§ 17 Versäumnis, Rucktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 19 Modulabschluss

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

II. Prüfungen

§ 20 Bachelor-Grad

§ 21 Öffentlichkeit der Prüfungen

§ 22 Meldung und Zulassung zur letzten Prüfung im künstlerischen Hauptfach

§ 23 Zeugnis

§ 24 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Modul- und Fachprüfungen

§ 26 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28 Übergangsregelungen

§ 29 Inkrafttreten

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die musikpädagogische Ausbildung in den Instrumentalfächern sowie im Fach Gesang.

(2) Das Studium qualifiziert zu musikalisch-pädagogischer Vermittlungsfähigkeit und entwickelt diese in der Aneignung entsprechender Fertigkeiten fort mit dem Ziel, einen künstlerisch-pädagogischen Beruf ausüben zu können.

Es vermittelt außerdem die musikgeschichtlichen und musiktheoretischen Grundlagen des jeweiligen Fachs sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen.

(3) Der Studiengang qualifiziert Studierende, an musikalisch bildenden und ausbildenden Institutionen wie Musikschulen, Privatschulen, Akademien und ähnlichen Einrichtungen

zu unterrichten. Im Bereich der freiberuflichen Ausübung ist mit dem Erwerb des Bachelor of Music eine für die Marktbedürfnisse adäquate fachliche Kompetenz in hohem Maße gewährleistet.

(4) Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt bei dem jeweiligen Hauptfach und dem Erwerb pädagogischer, didaktischer und instrumental-methodischer Vermittlungsfähigkeiten.

(5) Auf der Grundlage eines hohen künstlerischen Niveaus im Spiel eines Instrumentes oder in Gesang soll das Studium im jeweiligen Hauptfach Spieltechniken bzw. Gesangstechniken, Repertoire und Gestaltungsfähigkeit erweitern.

Teil A: Studienordnung

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Die Prüfungszeit ist darin enthalten.

(2) Das Studium umfasst Hauptfächer, Pflichtfächer, Wahlpflicht- und Wahlfächer sowie – für Orchesterinstrumente – eine Orchesterpflicht.

§ 3 Aufbau des Studiums, Zwischenprüfung

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium vermittelt künstlerische, theoretische, pädagogische und wissenschaftliche Grundlagen des Studiums.

(2) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Naheres ist in der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen geregelt.

(3) Nach bestandener Zwischenprüfung schließt sich das viersemestriges Hauptstudium an.

§ 4 Haupt-, Pflicht- und Wahlfächer

(1) Hauptfächer stehen im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung; es sind jene Fächer, in denen die Absolventen in ihrem Beruf überwiegend tätig sein werden. Jedes Hauptfach wird in der Regel im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptfächer können studiert werden:

- Klavier, Cembalo;
- Gesang;
- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass;
- Gitarre, Harfe;
- Querflöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Horn, Tuba;
- Schlagzeug;
- Akkordeon.

(2) Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende musikalische Kompetenz auf hohem Ausbildungsniveau. Pflichtfächer werden in der Regel in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:

- Musikwissenschaft/Musikgeschichte
- Musiktheorie, Hörschulung
- Klavier (außer bei Hauptfach Klavier oder Gitarre)
- Orchester (für alle Orchesterinstrumente)
- Chor
- Kammermusik
- sowie die für die Studienrichtung spezifischen, insbesondere pädagogischen Fächer.

(3) Wahlpflicht- und Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans.

(4) Alle Unterrichtsangebote der Akademie für Tonkunst sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

Zusätzlicher Einzelunterricht bedarf einer Eignungsprüfung.

§ 5 Studienplan

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen hinterlegt.
- (2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS); er ist für die Akademie für Tonkunst und die Studierenden verbindlich.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- **Künstlerischer Unterricht:** Vermittlung musikalischer und instrumental- / gesangstechnischer und analytischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht statt. Pflicht- und Wahlfächer werden in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- **Vorlesung:** So genannte Frontal-Vorlesungen in den musikalisch-theoretischen und wissenschaftlichen Fächern, die von den Studierenden überwiegend rezipierend aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltung umfasst in der Regel eine Doppelstunde, die sich aus einer Vorlesung und einem Kolloquium zusammensetzt.
- **Seminar:** Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert. Seminare können als Proseminare (Einführungsveranstaltungen während des Grundstudiums) oder Hauptseminare (ausschließlich während des Hauptstudiums) gekennzeichnet werden.
- **Übung:** Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer anderen Lehrveranstaltung erworben wurden.
- **Kolloquium:** Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Kolloquien dienen entweder der Reflexion eines Vorlesungsstoffs oder dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch im Kontext der Erstellung schriftlicher Abschlussarbeiten. Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 50 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters.

§ 7 Module

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, kann sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden mit Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Credits (ECTS), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.
- (3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.
- (4) Der Unterricht in den Hauptfächern gliedert sich in vier Module.
- (5) Wahlfächer werden zu Wahlmodulen zusammengefasst.

§ 8 Leistungsnachweise und Leistungspunkte

- (1) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden.
- (2) Der zugrunde liegende Modus der Modulprüfungen lautet

Prüfung : schriftlich, mündlich, praktisch *Kürzel* : P

Nachweis einer erbrachten Leistung (Bescheinigung in Folge nachgewiesener Leistung):

Teilnahme an künstlerischen oder pädagogischen Projekten, Erstellung schriftlicher Arbeiten etc.

Kürzel : N

Der Nachweis einer erbrachten Leistung als Teilleistung im Rahmen einer

Modulprüfung, muss ggfs. spätestens drei Tage vor dem Modulprüfungstermin abgegeben bzw. erbracht worden sein.

Nur die erfolgreiche Absolvierung jedes einzelnen Modulteils (P,N) führt zur Anerkennung des gesamten Moduls.

In den Modulen des instrumentalen und vokalen Hauptfachs wird der Leistungsnachweis durch einen institutsöffentlichen künstlerischen Vortrag erworben. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module festgehalten.

(3) Die Quantität von Studienleistungen wird durch das European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich der Zwischenprüfung und

Abschlussprüfung 240 Credits. Demnach werden pro Semester 30 Credits (Leistungspunkte)

58

vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden

angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen vergleichbaren Instituten und staatlichen Musikhochschulen, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen, an anderen vergleichbaren Instituten und an staatlichen Hochschulen und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Studienleiter eine Stellungnahme des Direktors einholen.

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 10 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Qualifikationen erworben hat.

§ 11 Prüfung des künstlerischen Hauptfachs, Modulprüfung

(1) Prüfungen des künstlerischen Hauptfachs sind die Prüfungen der Studienjahre 2 und 4 (künstlerischer Abschluss) .

(2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Credits (ECTS) vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang erworben hat.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig.

Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Direktor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Studienleiter, ein Vertreter der Studierenden sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Direktor; er kann den Vorsitz auf den für die

Studienangelegenheiten zuständigen Studienleiter übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 13 Prüfungskommissionen

(1) Der Studienleiter bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren.

(2) Die Prüfungskommission der Prüfung in Hauptfächern besteht in schriftlichen Prüfungsteilen aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Lehrer, bei allen anderen Prüfungsteilen aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Lehrern möglichst des betreffenden Fachs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Studienleiter bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Im Rahmen der Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen gehört der Prüfungskommission ein Zweitkorrektor an.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung

gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei einer Hauptfachprüfungsleistung mit der Note 1 kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ in Verbindung mit einem Gutachten der Prüfungskommission vergeben werden. Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsnote (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = 1 sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = 2 gut

von 2,6 bis 3,5 = 3 befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = 4 ausreichend

über 4,0 = 5 nicht ausreichend

Im Bachelor-Zeugnis wird die Gesamtnote auch in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma genannt (vgl. § 24).

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelprüfungen im Hauptfach.

Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 15 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Es muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptfach des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei Modulprüfungen den Namen des Prüfers
- das Prüfungsfach
- Benotung und im Rahmen der Zwischen- bzw. letzten Hauptfachprüfung gegebenenfalls eine kurze Begründung
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. a.).

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige, an anderen vergleichbaren Instituten sowie staatlichen Musikhochschulen und an Instituten in Bologna-Ländern erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechnung von Modulprüfungen entscheidet der Studienleiter.
- (2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, erfolgt die Anrechnung durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann eine Stellungnahme der Akademieleitung sowie bei Zweifeln die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal
61
zeitnah wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin und spätestens nach einem Jahr möglich.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zum gesamten Studiengang.
- (3) Kandidaten, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und bei Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 19 Modulprüfung

Nach erfolgreicher Modulprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der das besuchte Modul, die darin erbrachten Leistungspunkte und die Notengebung hervorgehen.

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

Studierende mit Behinderungen haben die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich, um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Über den jeweiligen Antrag entscheidet die Studienleitung.

Die Anträge sind spätestens eine Woche vor der betreffenden Prüfung einzureichen.

II. Prüfungen

Übersicht der Modulabschlüsse:

Der zugrundeliegende Modus zur Form der Modulabschlüsse lautet

1. Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch), benotet, *Kürzel: P*

2. Nachweis einer erbrachten Leistung (Teilnahme an künstlerischen oder pädagogischen Projekten, Kolloquien, mündlicher Nachweis, Erstellung schriftlicher Arbeiten etc.), unbenotet (Verfahren: bestanden/nicht bestanden), *Kürzel: N*

Nur die erfolgreiche Absolvierung jedes einzelnen Modulteils (P und/oder N) führt zur Anerkennung des gesamten Moduls. Die Lehrenden geben Art und Umfang der jeweiligen Studienleistung zu Beginn einer Veranstaltung bekannt.

Modul HF 1 (N)

Instrumentalfächer und Gesang:

Vortrag zweier Werke aus 2 Epochen, Dauer ca. 10 Minuten.

Blattspiel: Internes Vorspiel

Orchester: Projektarbeit

Sprecherziehung: Kolloquium, Dauer ca. 10 Minuten

- künstlerischer Sprechvortrag auswendig (Prosa und Lyrik).

- spontane Aufgabenstellung innerhalb der Prüfung.

Italienisch: Kolloquium

Modul HF 2 (P)

Instrumentalfächer :

Vortrag dreier Werke aus drei Epochen, Dauer ca. 20 Minuten,

Gesang:

Vortrag dreier Werke aus drei verschiedenen Gattungen und drei Epochen in min. zwei Sprachen.

Dauer ca.15 Minuten.

Kammermusik: Vorspiel

Korrepetition: Vorspiel

Italienisch: Schriftliche Arbeit, Kolloquium, Dauer ca.15 Minuten

- Gespräch in italienischer Sprache zur Feststellung der Grundkenntnisse

- Lektüre eines Textes aus einer italienischen Oper und anschließende Übersetzung

- Diktat eines dem Kandidaten nicht bekannten Textes

Szenischer Unterricht: Darstellerische Projektarbeit

Orchester: Projektarbeit (N)

Modul HF 3 (N)

Vortrag, Dauer ca. 30 Minuten

Das Programm soll Werke unterschiedlicher Epochen und unterschiedlichen Charakters enthalten

Kammermusik (Dauer bis zu 15 Minuten)

Der Kammermusiknachweis kann in den Vortrag integriert werden

Anforderung *Kammermusik und Korrepetition:*

ensemblebezogene Projektarbeit, beliebige Besetzungen, mindestens ein Werk ab Triobesetzung,

als Kammermusik gelten Werke für mehrere Stimmen, ein oder mehrere Instrumente, mehrere Stimmen a capella, eine Stimme und ein Melodieinstrument oder Schlagzeug sowie barocke Arien mit obligatem Instrument und Basso continuo.

Vorspielpraxis (HF Orchester) : Absolvierung von Übungsabenden, Konzerten etc.

104

Historische Aufführungspraxis: Projektbezogenes Vorspiel

Szenischer Unterricht: Darstellerische Projektarbeit

Orchester: Projektarbeit

Modul HF 4 (P)

Konzert (Dauer ca. 50 Minuten)

Anforderung *Instrumentalfächer*:

Das Programm soll Werke unterschiedlicher Charaktere aus vier Epochen enthalten, darunter min. zwei Werke der Moderne

Anforderung *Gesang*:

Das Programm soll Werke verschiedener Gattungen aus dem Barock, der Klassik, der Romantik, des Impressionismus und der Moderne enthalten, in 3 Sprachen (Deutsch und Italienisch oblig.)

Anforderung *HF Orchesterinstrument*: *Orchesterstudien, Orchesterstellen* Dauer ca. 10 Minuten

Die Studierenden geben eine Liste mit 10 Spielstellen für das Instrument ab.

Die Prüfungskommission wählt in der Prüfung aus der Liste ca. 5 Stellen zum Vorspiel aus.

Zusätzlich Vorbereitung eines Konzertes nach Wahl oder nach Vorschlag durch den Dozenten

Vorspielpraxis (HF Orchester): Absolvierung von Übungsabenden, Konzerten etc.

Anforderung *Korrepetition*: ensemblebezogene Projektarbeit, beliebige Besetzungen, mindestens ein Werk ab Triobesetzung, Werke für mehrere Stimmen, ein oder mehrere Instrumente, mehrere Stimmen a capella, eine Stimme und ein Melodieinstrument oder Schlagzeug sowie barocke Arien mit obligatem Instrument und Basso continuo.

Die Prüfung für Korrepetition kann in das Konzert integriert werden

Geschichte, Literatur und Stilistik:

Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder schriftlich)

Szenischer Unterricht: Darstellerische Projektarbeit

Orchester: Projektarbeit (N)

Modul Musikpädagogik / Allgemeine Didaktik 1 (N)

Entwicklungs- und lernpsychologische Grundlagen der Instrumental- und Gesangspädagogik:

Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder schriftlich)

Einführung in die gegenwärtige Musikpädagogik und ihre historischen Hintergründe:

Nachweis fachspezifischer Kenntnisse, schriftliche Arbeit oder Hausarbeit

Modul Musikpädagogik / Allgemeine Didaktik 2 (P,N)

Einführung in die Kommunikationspsychologie / Lehrer-Schüler-Kommunikation:

Mündliche Prüfung, Dauer: 15 Minuten

Unterrichtsverlauf / Instrumentaler Gruppenunterricht / Klassenmusizieren

Mündliche Prüfung, Dauer: 15 Minuten

Didaktik und Methodik (für Instrumentalfächer und Gesang): Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder schriftlich)

Modul Musikpädagogik / Allgemeine Didaktik 3 (P,N)

Motivationspsychologie: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse

(mündlich und/oder schriftlich)

Pädagogik für verschiedene Zielgruppen: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse

(mündlich und/oder schriftlich)

Konzertpädagogik: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse

(mündlich und/oder schriftlich)

Didaktik und Methodik (für Instrumentalfächer und Gesang): Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder schriftlich), in einem Semester des Moduls sind im Umfang von min. 50% die Methodik/Didaktik – Veranstaltungen anderer Hauptfächer zu belegen.

Unterrichtspraktikum: Schriftlicher Unterrichtsbericht

Modul Musikpädagogik / Allgemeine Didaktik 4 (P,N)

Thematische Vertiefungen zur Musikpädagogik: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse des jeweiligen Themengebietes (mündlich und/oder schriftlich)

Berufsfeldanalyse: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder schriftlich)

Unterrichtspraktikum: Lehrproben, mündlich-praktische Prüfung, Dauer ca. 60 Minuten

Didaktik und Methodik (für Instrumentalfächer und Gesang): Mündliche Prüfung, Dauer ca. 30 Minuten

Modul Bachelorarbeit (P)

Bestimmungen zur Gestaltung der Bachelorarbeit:

Umfang: maximal ca. 40 Textseiten, ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis, Anhang
Notenbeispiele, Photos und Grafiken.

Schriftgröße: Haupttext 11, Fußnoten 10.

Zeilenabstand: 1,5

Seitenränder: Pro Seite ca. 40 Zeilen mit 60 Zeichen.

Seitengröße: In der Regel A4 Hochformat.

Die Arbeit muss gebunden abgegeben werden.

Bestimmungen zur Umsetzung der Prüfung:

Abgabefrist: 6 Wochen vor Semesterende (8.Semester),

Option auf Verlängerung von max. 2 Wochen auf begründeten Antrag hin.

Korrektur: 2 Wochen nach Übergabe an Erst- und Zweitleser,
ein Leser muss ein wissenschaftliche Fachvertreter sein.

Modul Theorie / Musikwissenschaft 1 (P,N)

Hörgrundschulung I + II:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca.1 Stunde

Mehrstimmiges tonales und atonales Diktat. Akkorde, Klang- und Clusteraufgaben.

Akkordverbindungen.

Mündliche Prüfung, Dauer ca. 20 Minuten :

Hören von Intervallen, Klängen, Akkorden, Akkordverbindungen.

Stilistisches, analytisches Hören: Harmonik, Form, Stil.

Historische Satzlehre I + II:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 1 Stunde

Satztechnische Übungen.

Mündliche Prüfung, Dauer ca. 20 Minuten

Harmonische Analyse (20 Minuten Vorbereitungszeit).

Spielen von Akkordverbindungen und harmonischen Auszügen am Instrument (Klavier/Gitarre)

Einführung in die Musikwissenschaft und Musikgeschichte:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 2 Stunden

Akustik, Instrumenten- und Partiturrekunde I + II: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder schriftlich)

Wissenschaftliches Arbeiten: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder schriftlich)

Modul Theorie / Musikwissenschaft 2 (P,N)

Hörgrundschulung III + IV:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 1 Stunde

Mehrstimmiges tonales und atonales Diktat. Akkorde, Klang- und Clusteraufgaben.

Akkordverbindungen. Fehlerhören/Textvergleich. Hörprotokoll.

Mündliche Prüfung, Dauer ca. 20 Minuten

Hören von Intervallen, Klängen, Akkorden, Akkordverbindungen.

Stilistisches, analytisches Hören: Harmonik, Form, Stil, Instrumentation von Hörbeispielen.

Historische Satzlehre III + IV:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 1 Stunde

Themen aus den im Grundkurs behandelten satztechnischen Übungen.

Mündliche Prüfung, Dauer ca. 20 Minuten

Harmonische Analyse (20 Minuten Vorbereitungszeit).

Spielen von Akkordverbindungen und harmonischen Auszügen am Instrument (Klavier/Gitarre)
Musikwissenschaftliches Seminar:
Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 2 Stunden
Formenkunde / Analyse: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder schriftlich)

Modul Theorie / Musikwissenschaft 3 (P,N)

Hörschulung / Höranalyse V + VI:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 1 Stunde

Mehrstimmiges tonales und atonales Diktat. Akkorde, Klang- und Clusteraufgaben.

Akkordverbindungen. Fehlerhören/Textvergleich. Hörprotokoll.

Mündliche Prüfung, Dauer ca. 20 Minuten

Hören von Intervallen, Klängen, Akkorden, Akkordverbindungen.

Stilistisches, analytisches Hören: Harmonik, Form, Stil, Instrumentation von Hörbeispielen.

Historische Satzlehre V:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 1 Stunde

Anspruchsvolle satztechnische Übungen

Satzübungen an stilgebundenen Modellen:

Schriftliche und mündliche Prüfung, Dauer ca. 2 Stunden

Anwendungsbezogene satztechnische Arbeit

Werkanalyse:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 45 Minuten, Mündliche Prüfung, Dauer ca. 15 Minuten

Analyse zweier Werke unterschiedlicher Gattung

Musikwissenschaftliches Seminar:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 2 Stunden

Modul Künstlerisch-Praktische Fächer 1 (N)

NF Klavier: Interner Vortrag einstudierter Werke

Chor: Teilnahme an der Vorbereitung und Darbietung von Konzerten

Medienpraxis: Erstellung computerbasierter Notensätze, Erstellung von Tonaufnahmen

Bewegung und Rhythmik / Musikalische Körperarbeit: Umsetzung körperbezogener

Aufgabenstellungen

Modul Künstlerisch-Praktische Fächer 2 (N)

NF Klavier: interner Vortrag von Werken aus mehreren Epochen, darunter der Moderne

Chor: Teilnahme an der Vorbereitung und Darbietung von Konzerten

Ensembleleitung: Dirigat eines oder mehrerer Ensembles

Alte Musik: praktischer Nachweis (Vortrag) der Kenntnis historischer Interpretation

Modul Künstlerisch-Praktische Fächer 3 (P,N)

NF Klavier: Vortrag von Werken aus mehreren Epochen, darunter der Moderne, Dauer ca. 15 Min.

Chor: Teilnahme an der Vorbereitung und Darbietung von Konzerten

Wahlpflichtmodul Populäre Musik und Jazz 1 (P)

Musizierpraxis: Praktische und mündliche Prüfung

Vortrag einer Improvisation aus dem Bereich Populäre Musik / Jazz,

Vortrag einer selbst erstellten musikalischen Bearbeitung aus dem Bereich Populäre Musik / Jazz

in beliebiger Besetzung ab Quartett oder computergestützt, Vortrag der musikalischen Begleitung

eines Klausurstücks aus dem Bereich Populäre Musik / Jazz, Kolloquium

Musikproduktion / Medienpraxis: Präsentation eines eigenen Projekts aus dem Bereich der

Musikproduktion, Kolloquium. Teilbereiche können miteinander verbunden werden.

Dauer ca. 30 – 40 Minuten

Wahlpflichtmodul Neue Musik 1 (P)

Musizierpraxis: Praktische Prüfung,

Vortrag von Improvisationen aus dem Bereich der Neuen Musik, Vortrag eines Klausurstücks aus dem Bereich Neue Musik

Musiksoziologie: Mündliche Prüfung

Musikästhetik: Mündliche Prüfung
Seminar Neue Musik: Mündliche Prüfung
Dauer ca. 45 Minuten

Wahlmodule (N)

Alle Wahlfächer werden durch den Nachweis erbrachter Leistungen abgeschlossen.
Die Form des Nachweises wird zu Beginn von den jeweiligen Dozenten/Dozentinnen bekanntgegeben. Sie ist in allen Fällen entweder schriftlich, schriftlich-praktisch, mündlich, mündlich – praktisch, praktisch oder in spezifischer Kombination ausgerichtet.

Hinweise zu den folgend aufgeführten Studien- und Prüfungsverlaufplänen:

Module, die **nicht** mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden, enthalten Teilveranstaltungen, die ihrem Wesen nach nicht gemeinsam abgeprüft werden können, auch wenn sie inhaltlicher Bestandteil des Moduls sind.

Einsemestrige Veranstaltungen können während eines Modul-Studienjahres beliebig in einem der zwei Halbjahre belegt werden.

Die modulrelevante Prüfung einer einsemestrigen Veranstaltung kann beliebig in einem der zwei Halbjahre abgelegt werden.

II. Prüfungen

§ 20 Bachelor-Grad

Wird der Studiengang erfolgreich absolviert, verleiht die Akademie für Tonkunst Darmstadt den Grad “ Bachelor of Music (B.Mus.) “.

§ 21 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die Prüfungen im Hauptfach sind öffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Direktor kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

§ 22 Meldung und Zulassung zur letzten Prüfung im künstlerischen Hauptfach

(1) Die Meldung zur letzten Hauptfachprüfung erfolgt spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters.

(2) Der Meldung sind beizufügen

- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung;
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan (Anhang) bis zum Zeitpunkt der Meldung vorgesehenen Module;
- eine Erklärung des Kandidaten, dass er keine Prüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik der BRD oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat;
- Programmvorschläge für die künstlerischen Abschlussfächer.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn

- die Anmeldefrist überschritten ist,
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- das eingereichte Prüfungsprogramm nicht einer hochwertigen künstlerischen Anforderung entspricht.

(4) Die Prüfungskommission ist berechtigt, das vorgelegte Programm zu kurzen. Ist ein Klausurstück vorgesehen, wird es vom Studienleiter oder einem von ihm beauftragten Fachlehrer ausgesucht.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erreicht wird.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs, das Hauptfach sowie die Gesamtnote (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma) enthält. Es ist vom Direktor und vom Studienleiter zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

(2) Das Bachelor-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Akademie für Tonkunst Darmstadt, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten (in Klammern, in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma).

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung des künstlerischen Hauptfachs (nach dem 4. Semester) ist ein Zeugnis auszustellen, das die erzielte Note enthält.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Datum der Hauptfachprüfung.

(4) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welche Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann.

(5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

(6) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 24 Bachelor-Urkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Bachelor of Music (B.Mus.)“ beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Direktor und dem Hauptfachlehrer unterzeichnet und mit dem Siegel der Akademie für Tonkunst versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getauscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber tauschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde.

Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Akademie ausgehändigt werden.

§ 26 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen letzten Hauptfachprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten im Hauptfach, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewahrt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 28 Übergangsregelungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten bis vierten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis sämtlicher bestandener Modulprüfungen, die diese Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Semester vorsieht. Bereits erfolgreich absolvierte Teile der Zwischenprüfung nach der Diplom-Studienordnung werden auf Antrag als entsprechende Modulprüfungen angerechnet. Modulprüfungen, die aufgrund des Diplom-Studienplans nicht abgelegt wurden, können bis zum Ende des übernächsten Semesters nachgeholt werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.